

22. Februar 2017

**Dringliche Interpellation Sebastian Koller, Junge Grüne Wil-Fürstenland**  
eingereicht am 9. Februar 2017 - Wortlaut siehe Beilage

## **Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte**

Am 9. Februar 2017 reichte Sebastian Koller, Junge Grüne Wil-Fürstenland, zusammen mit 20 Mitunterzeichneten eine dringliche Interpellation mit der Überschrift „Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte“ ein, in der sie zu acht Fragen Antworten des Stadtrats erwartet. Die vom Erstunterzeichner beantragte Dringlichkeit der Interpellation wurde durch das Präsidium am 15. Februar 2017 gutgeheissen.

### **Beantwortung**

#### Vorbemerkung

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016 das Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen beraten und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Per Ende 2016 wurden indes auch die bisherigen Reglemente betreffend der Benutzung von Schul- und Sportanlagen ausser Kraft gesetzt. Dies aufgrund der Bestimmungen der neuen Schulordnung. Neben der Publikation des genehmigten Reglements über die Schul- und Sportanlagen wurde auch der dazugehörige Protokollauszug an die Vernehmlassungsadressatinnen und –adressaten versendet. Zudem wurde dieser auf der städtischen Website zusammen mit dem Reglement aufgeschaltet. In der nachfolgenden Beantwortung wird daher teilweise auf die Ausführungen des Stadtrats im Protokollauszug verwiesen bzw. die darin enthaltenen Ausführungen übernommen.

#### 1. Sicherstellung eines partizipativen Prozesses

Partizipation bezweckt, die Beteiligten und Betroffenen in angemessener Weise in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und dadurch die verschiedenen und teils divergierenden Interessen soweit möglich zu berücksichtigen. Die Erkenntnis jedes partizipativen Prozesses ist, dass man nicht davon ausgehen kann und darf, dass dadurch alle Interessen vollumfänglich befriedigt werden können. Im Wissen um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen hat die Stadt auch ein zweistufiges Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In einem ersten Schritt wurde in einem frühen Verfahrensstadium der Reglementsentwurf mit den Vertretenden der IG Wiler Sportvereine und IG Kultur vorbesprochen, mit dem Ziel, einen möglichst ausgewogenen und mehrheitsfähigen Vorschlag in die breite öffentliche Vernehmlassung geben zu können. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die zur Verfügung stehende Zeit sehr knapp bemessen war, denn mit der Genehmigung der Schulordnung durch das Stadtparlament am 29. September 2016 wurden auch die geltenden Benutzungsreglemente per Ende 2016 aufgehoben. In einer zweiten Phase wurden sodann die aus der öffentlichen Mitwirkung resultierenden Einwendungen beurteilt. Bei deren Detailprüfung zeigte sich, dass zahlreiche Anliegen von Parteien, Sport- und Kulturvereinen sowie von Quartiervereinen in das Reglement aufgenommen werden können. Zur definitiven Fassung hat die Stadt Wil von zahlreichen Vereinen positive Rückmeldungen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen erhalten. Auch der Präsident der IG Wiler Sportvereine unterstützt das seit Anfang Jahr geltende Benutzungsreglement.

## 2. und 3. Anliegen IG Kultur und IG Wiler Sportvereine

Die Vertretenden der IG Wiler Sportvereine und IG Kultur standen letztlich vor ähnlichen Herausforderungen wie die Stadt Wil. Denn auch innerhalb der Sport- und Kulturvereine bestehen unterschiedliche Bedürfnisse, die einen Interessenausgleich erfordern. Die Vertretenden der Stadt haben die von den Repräsentanten geäusserten Anliegen aufgenommen und soweit möglich in die Vernehmlassungsvorlage einfließen lassen. Aus Sicht der Stadt Wil wäre es wünschbar gewesen, wenn nach der Vernehmlassungsauswertung und vorgängig des definitiven Reglementserlasses nochmals eine Besprechung mit den Vertretenden der IG Wiler Sportvereine und IG Kultur hätte stattfinden können. Um eine fristgerechte Inkraftsetzung zu gewährleisten, war dies indes nicht mehr möglich.

Seitens der IG Wiler Sportvereine und IG Kultur wurden an der Besprechung u. a. zusammenfassend folgende Anliegen geäussert:

- Keine neuen Gebühren und keine Erhöhung der bestehenden Gebühren.
- Gebührenreduktion für kommerzielle Anlässe von ortsansässigen Vereinen.
- Keine neuen Gesuche bei wiederkehrenden Belegungen.
- Streichung der Vorschriften bezüglich Werbung.
- Gebührenrückerstattung bei Unterbruch der Bewilligung.

## 4. Öffentliche Vernehmlassung

Der Stadtrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung sehr detailliert mit den Anliegen auseinandergesetzt und dazu in seinem elfseitigen Beschluss die Gründe für oder gegen eine Berücksichtigung im Reglement dargelegt. In diesem Sinne wird auf den unter [www.stadtwil.ch/news](http://www.stadtwil.ch/news) (News vom 21. Dezember 2016) publizierten Beschluss verwiesen. Zusammenfassend hat der Stadtrat aufgrund der Vernehmlassung folgende wesentlichen Anpassungen vorgenommen:

### Kapitel Bewilligung

- Präzisierung Prioritätenordnung (Art. 4). Entgegen den Ausführungen in der Interpellation kann die Stadt Reservierungen von externen Nutzenden nicht jederzeit annullieren. Wer eine Bewilligung erhalten hat, hat auch den Rechtsanspruch, den Anlass wie bewilligt durchzuführen, selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Gesuch mit einer höheren Prioritätenstufe erfolgt. Zudem ist ein Unterbruch der Bewilligung nur in den Fällen von übergeordnetem Interesse möglich (vgl. Art. 8).
- Möglichkeit verschiedener Bewilligungsarten sowie Beibehaltung Belegungsplan mit Hallenbelegungsborse, damit Vereine Planungssicherheit haben (Art. 5 und 26).
- Einreichungsfrist für Bewilligungsgesuche ist eine Ordnungs- und keine Verwirkungsfrist (Art. 6).
- Automatische Verlängerung einer Bewilligung, wenn nicht bis zwei Monate vor Ablauf eine Änderung beantragt wird (Art. 6).
- Präzisierung der Gründe für eine Verweigerung der Bewilligung (Art. 9).

### Kapitel Gebühren

- Präzisierung der Gründe für einen Gebührenerlass (Art. 13).
- Ergänzung der Gründe für eine Gebührenreduktion für ortsansässige Vereine, die einen Anlass mit kommerziellem Charakter zwecks Vereinsfinanzierung durchführen (Art. 14 Abs. 2). Neu gilt diese Reduktion unabhängig der Anzahl Anlässe pro Jahr. Die Gebührenreduktion wurde entgegen der Bandbreite in der Vernehmlassung neu fix auf 50 Prozent festgelegt (Art. 14 Abs. 3).
- Für Anlässe, die von einem Gebührenerlass oder einer Gebührenreduktion profitieren, werden nur im Wiederholungsfall Stornogebühren erhoben (Art. 15 Abs. 3).

### Kapitel Nutzungsvorschriften

- Ergänzung und Präzisierung der Parkplatzbestimmung, indem auf Pausenplätzen während den Unterrichtszeiten jegliches Befahren mit Motorfahrzeugen oder Abstellen von solchen untersagt ist und ausserhalb eine Bewilligung erforderlich ist (Art. 19).

- Bewilligungsfreie Benutzung der Aussenanlagen ausserhalb des Schulbetriebs für die Öffentlichkeit täglich bis 22 Uhr (Art. 22 Abs. 1 lit. c).
- Anpassung der Benutzungszeit für Schulküchen, damit fürs Aufräumen nach der letzten Unterrichtslektion genügend Zeit besteht (Art. 23).
- Ausdehnung der generellen Benutzungszeiten für die Sportanlagen auf den Mittwochnachmittag ab 14 Uhr mit nahtlosem Übergang zu den Abendbelegungen sowie am Abend bis neu längstens 22.30 Uhr (Art. 25 Abs. 1 lit. a). Damit besteht in den Einzelturnhallen Matt, Sonnenhof, Bommerten und Obermatt neu die Möglichkeit, mit einer gleichzeitigen Umstellung auf 1 ½ Stunden-Blöcke eine zusätzliche Trainingseinheit am Abend einzuführen. Die in der Vernehmlassung gewünschte generelle Öffnung ab 17.30 Uhr kann einerseits aus schulbetrieblichen Gründen (letzte Sportlektionen enden 17.45 Uhr) und andererseits aus vertraglichen Gründen (Sporthalle Kantonsschule ab 18 Uhr) nicht umgesetzt werden. Abgesehen davon bestehen bereits heute bei den Sporthallen Lindenhof und Kantonsschule je drei Trainingsblöcke; das angebotene Ziel einer zusätzlichen Trainingseinheit ist damit ohnehin nicht realisierbar.
- Lockerung der Benutzungszeiten von Sportanlagen, indem diese nur an hohen Feiertagen geschlossen bleiben (Art. 25 Abs. 1 lit. b), wobei auch die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung besteht.
- Offenerere Formulierung der Vorschrift betreffend Hallenferien während den Schulsommerferien, indem das zuständige Departement Bau, Umwelt und Verkehr den notwendigen Spielraum für eine sachgerechte Umsetzung erhält (Art. 25 Abs. 1 lit. c).
- Ergänzung des massgebenden Zeitraums für den Belegungsplan (Art. 26).
- Präzisierung der Benutzungsvorschriften (Art. 28 Abs. 2).
- Neudefinition von inhaltlichen Voraussetzungen für die Sperrung von Rasenspielfeldern anstelle der bisher zeitlichen Vorgabe (Art. 30).
- Ergänzung einer generellen Ausschaltzeit für die Platzbeleuchtung in Anlehnung an das Immissionsschutzreglement (Art. 32 Abs. 1).
- Zuständigkeit für die Platzzeichnung sowie das Aufstellen und Versorgen der Tore liegt bei den Nutzenden der Anlagen (Art. 32 Abs. 2).
- Sporthalle Lindenhof bleibt am Samstag und Sonntag wie bisher primär eine Wettkampfanlage und wird am Samstagmorgen entgegen der Anregung in der Vernehmlassung nicht für Trainings freigegeben. Aufgrund der Nutzung durch die Gewerbliche Berufsschule sind entgegen der Grundsatzregelung auch am Mittwochnachmittag keine Trainings möglich (Art. 34).
- Ausdehnung der Benutzungszeiten der Sporthalle Kantonsschule ist aufgrund des Dienstbarkeitsvertrags mit dem Kanton St. Gallen nicht möglich (Art. 35 Abs. 1).
- Regelung der Zuständigkeit für Betrieb und Betreuung der Kletterwand in der Sporthalle Kantonsschule (Art. 35 Abs. 2).
- Ergänzung der Benutzungszeiten in der Turnhalle Klosterweg, wonach die Stiftung Schule St. Katharina die Hallenöffnungszeit bis 22.45 Uhr auf Zuseher hin bewilligt hat (Art. 36).
- Präzisierung der Benutzungszeiten und der Prioritätenordnung im Ebnet-Saal (Art. 37 und 38).
- Priorisierung der Benutzung der Sportanlage Ebnet zu Gunsten des SC Bronschhofen (Art. 41).
- Priorisierung von Quartier- und Vereinsveranstaltungen in der Mehrzweckhalle Rossrüti (Art. 42).
- Beibehaltung der Priorisierung der Benutzung der Beachvolleyball-Anlage Bronschhofen zu Gunsten des Volleyballclubs Rossrüti (Art. 49).

#### Gebührentarif

- Anpassung und Präzisierung der Benutzungsgebühren für die einzelnen Schul- und Sportanlagen.

#### 5. Geschilderte Vorkommnisse

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass die schulische und sportliche Infrastruktur durch die unterschiedlichen Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen möglichst optimal genutzt werden kann. Sportliche und kulturelle Tätigkeiten können dadurch stets unterstützt und gefördert werden. Dies wird auch mit der Prioritätenordnung, dem Gebührenerlass sowie der Gebührenreduktion, welche im Reglement klar und einheitlich geregelt sind, unterstrichen. Dennoch ist es ihm bewusst, dass bei einer solch breiten Palette an Bedürfnissen nicht alle im

selben Masse befriedigt werden können. Neben diesen Bedürfnissen müssen die Nutzungsbedingungen auch mit den jeweiligen Schulen und dem Hausdienst, welcher für eine reibungslose Nutzung der Anlagen verantwortlich ist, abgestimmt werden. Der Stadtrat ist mit dem Interpellanten aber einig, dass die im Medienbericht geschilderten Zustände alles andere als optimal sind und entsprechend reagiert werden muss. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass dabei auch die Kommunikation zwischen den Vereinen eine Rolle spielt. Eine klare Kommunikation von Seiten der Stadt aber auch von Seiten der Vereine ist unabdingbar, um solche Missverständnisse zu verhindern.

In der Zwischenzeit fanden deshalb diesbezüglich auch Gespräche zwischen Vertretenden der IG Wiler Sportvereine sowie dem Departement BUV statt. Schliesszeiten der Anlagen wurden festgelegt und entsprechend kommuniziert. Weiter konnten Verbesserungsvorschläge eingebracht und diskutiert werden. Die Schliesszeiten wurden in der Folge auch den Mitgliedern der IG Kultur und der IG Wiler Sportvereine kommuniziert. Vorbehalten bleiben auch da Ausnahmegewilligungen, welche eine Nutzung auch während der Schliesszeiten zulassen. Diese werden jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt. Der im Zeitungsartikel geschilderte Sachverhalt hat weniger mit dem neuen Reglements Inhalt zu tun, als vielmehr mit den organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. mit der Vereinheitlichung der Schliesszeiten, welche im Rahmen der Inkraftsetzung des Reglements erfolgte. Mit einer laufenden Optimierung des Vollzugs und einer transparenten, durchgehenden Kommunikation in Bezug auf Ausnahmegewilligungen sollen weitere Missverständnisse vermieden werden. Weitere Gespräche mit Vertretenden der IG Kultur sind für den März 2017 bereits terminiert.

Im Sinne einer Versuchsphase hat das Departement BUV die Schliessungszeiten für den Ebnet-Saal während den Sommerferien 2017 von vier auf drei Wochen reduziert und kann somit eine zusätzliche freie Trainingswoche für alle Sportvereine zur Verfügung stellen. Der Stadtrat ist daher überzeugt, dass im Rahmen der Gespräche mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen eine Lösung für eine optimale Nutzung gefunden wird – das Reglement über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen stellt dabei keine Einschränkung dar, dieses Ziel zu erreichen.

#### 6. Gebührenforderungen

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2016 detailliert Stellung genommen zur Frage der Rechtmässigkeit der Delegationsnorm in der vom Stadtparlament genehmigten Schulordnung. Diesbezüglich bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der Stadtrat hält an seiner Haltung unverändert fest, weil damit kein schwerwiegender Eingriff in die Rechtsstellung der Anlagenbenützer erfolgt. Im Bereich der Leistungsverwaltung sind weniger strenge Anforderungen an eine Delegationsnorm erforderlich, da damit keine Einschränkung von Grundrechten oder die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Pflichten verbunden ist. Im Übrigen sei erwähnt, dass auch in der Stadt St. Gallen die Benutzungsreglemente für Schul- und Sportanlagen durch den Stadtrat gestützt auf eine ähnlich lautende Rechtssetzungsnorm in der Schulordnung erlassen wurden. Kommt hinzu, dass das Stadtparlament bei der Beratung der Schulordnung im Wissen um die Kompetenzdelegation auf die damals schon geäusserten rechtlichen Vorbehalte des Interpellanten nicht eingetreten ist und damit dem Stadtrat einen klaren Rechtsetzungsauftrag erteilt hat.

#### 7. Erlass des Benutzungsreglement

Wie die Antwort zur Frage 4 zeigt, hat der Stadtrat sehr viele Anliegen aus der öffentlichen Vernehmlassung in die definitive Fassung des Benutzungsreglements aufnehmen können. Die Rückmeldungen der IG Wiler Sportvereine und der IG Kultur sowie auch zahlreicher Vereine sind denn auch überwiegend positiv ausgefallen. Die vom Interpellanten gerügten Mängel liegen somit nicht im Reglementinhalt begründet, sondern im Vollzug des neuen Benutzungsreglements. Diesbezüglich zeigt die Antwort auf Frage 5, dass durchaus noch Optimierungspotenzial besteht. Die Mängel sind erkannt und erste Massnahmen bereits eingeleitet (vgl. Antwort zu Frage 5).

### 8. Ausnahmeregelungen

Am Grundsatz, wonach die Schulgebäude an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien geschlossen bleiben, hält der Stadtrat fest (Art. 22 Abs. 1 lit. a). Abs. 2 ermöglicht auf Gesuch hin Ausnahmeregelungen, die – wie der Interpellant richtig erwähnt –, nicht zur Regel werden dürfen. Beim Begriff Schulanlagen geht es um die Räumlichkeiten gemäss Anhang 1 A) des Reglements. An dieser Stelle sei erwähnt, dass gegenüber der bisherigen Regelung im Benutzungsreglement, welches damals vom Stadtparlament erlassen wurde, nicht eine Einschränkung, sondern eine weitergehende Öffnung zu Gunsten Dritter erfolgte. Bisher blieben die Schulhäuser in der Regel nicht nur an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie in den Schulferien, sondern auch an Samstagen geschlossen, wobei Ausnahmegewilligungen nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften und dem Hausdienstpersonal durch die Bewilligungsinstanz möglich waren (vgl. alt Art. 18 Benutzungsreglement der ehemaligen Stadt Wil). Auch mit dem jetzigen Reglement werden Ausnahmegewilligungen jeweils in Rücksprache mit den involvierten Personen abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass mit den liberaleren Bestimmungen des neuen Reglements weniger Ausnahmegewilligungen als früher geprüft werden müssen. Die vom Interpellanten angeführte kantonale Bestimmung im Volksschulgesetz bestimmt lediglich den Grundsatz, dass Schulanlagen Dritten zur Verfügung zu stellen sind. In Bezug auf die Benutzungszeiten der einzelnen Anlageteile agiert die Stadt Wil im Rahmen der übertragenen Autonomie.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Samuel Peter  
Stadtschreiber Stellvertreter